

## Öffentliches Auftragswesen;

### Schutzklausel zur Abwehr von Einflüssen der Scientology-Organisation

RdErl. d. MW v. 11. 4. 2014 - 16-32570/3119 -

- VORIS 72081 -

**Bezug:** RdErl. v. 1. 10. 2002 (Nds. MBl. S. 918)  
- VORIS 72082 -

#### 1. Zielsetzung

Der RdErl. soll Einflüsse der Scientology-Organisation (SO) und deren Unternehmen bei der Ausführung von Aufträgen über Beratungs- und Schulungsleistungen abwehren, welche durch öffentliche Auftraggeber an Dritte vergeben werden. Dabei beurteilt der öffentliche Auftraggeber nach pflichtgemäßem Ermessen in eigener Verantwortung jeweils über den Gefährdungsgrad der Einflussnahme im Einzelfall.

Nähere Informationen und weiterführende Hinweise zur SO sind bei Bedarf abrufbar auf der Internetseite des MI unter [www.verfassungsschutz.niedersachsen.de](http://www.verfassungsschutz.niedersachsen.de) und dort unter dem Pfad > Extremismus > Scientology.

#### 2. Anwendungsbereich

Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge über Beratungs- und Schulungsleistungen (z. B. Personal- und Managementschulungen), bei denen nach Einschätzung des öffentlichen Auftraggebers die von der SO und deren Unternehmen angewandte „Technologie von L. Ron Hubbard“ im Rahmen der Leistungserbringung zur Anwendung kommen könnte, wird empfohlen, folgende Schutzklausel als Bietererklärung und Besondere Vertragsbedingung in die Vergabeunterlagen aufzunehmen:

#### „Schutzklausel

Das Beratungs- und Schulungsunternehmen

- verpflichtet sich sicherzustellen, dass die zur Erfüllung des Auftrags eingesetzten Personen nicht die „Technologie von L. Ron Hubbard“ anwenden, lehren oder in sonstiger Weise verbreiten,
- nimmt zur Kenntnis, dass bei einem Verstoß die Auftraggeberin oder der Auftraggeber berechtigt ist, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Weitergehende Rechte bleiben unberührt.

.....  
(Ort, Datum)

.....“  
(Unterschrift/Firmenstempel)

Die Erklärung ist gesondert mit dem Angebot abzugeben, andernfalls ist das Angebot auszuschließen.

Anwenderbezogene technische Schulungen und Beratungen lassen in der Regel keine unerwünschten Einflüsse i. S. von Satz 1 erwarten, sodass in diesen Fällen die Vorlage einer entsprechenden Erklärung entfallen kann.

### **3. Schlussbestimmungen**

Dieser RdErl. tritt am 1. 5. 2014 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2019 außer Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 30. 4. 2014 außer Kraft.

An die  
Dienststellen der Landesverwaltung  
Region Hannover, Landkreise, Städte, Gemeinden, Samtgemeinden, Zweckverbände  
sonstigen Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts  
nach § 98 GWB betroffenen juristischen Personen des Privatrechts

---

## Öffentliches Auftragswesen;

### Zuständigkeitsverlagerung bei den niedersächsischen Vergabekammern

**Beschl. d. LReg. vom 20.05.2008 - 24 - 32571/0230 -**

**- VORIS 72081 -**

**Bezug:** a) Beschl. d. LReg v. 01.12.1998 (Nds. MBl. 1998, S. 1432)  
b) RdErl. d. MW v. 02.12.2004 (Nds. MBl. 2005, S. 18)

Zur Vereinfachung und Effizienzsteigerung der Verwaltungsstrukturen wird beschlossen:

1. Die Vergabekammer bei der OFD Hannover im Geschäftsbereich des Niedersächsischen Finanzministeriums wird mit Ablauf des 30.06.2008 aufgelöst. Der Bezugsbeschluss zu a) sowie der Bezugserlass zu b) werden aufgehoben.
2. Der Vergabekammer Lüneburg beim Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr - Regierungsvertretung Lüneburg - werden mit Wirkung vom 01.07.2008 die Nachprüfungsverfahren nach §§ 102 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) für Vergaben der niedersächsischen Hochbauverwaltung und sämtlicher anderen Vergaben des Geschäftsbereichs des Niedersächsischen Finanzministeriums übertragen.
3. Die Vergabekammer trägt den Namen „Vergabekammer Niedersachsen beim Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr - Regierungsvertretung Lüneburg“.
4. Die Vergabekammer Niedersachsen beim Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr - Regierungsvertretung Lüneburg - führt alle Nachprüfungsverfahren fort, die bis zum 30.06.2008 bei der Vergabekammer der OFD Hannover beantragt und eingeleitet, aber noch nicht abgeschlossen sind. Gleiches gilt sinngemäß für Entscheidungen über Kostenfestsetzungsanträge, welche von den Beteiligten im Nachgang zu beendeten Nachprüfungsverfahren noch vor dem 01.07.2008 bei der Vergabekammer der OFD Hannover gestellt werden.
5. Die mit der Aufgabenverlagerung nach Nummer 2 zusammenhängenden erforderlichen personalwirtschaftlichen, organisatorischen und stellenwirtschaftlichen Maßnahmen regeln das federführende Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zusammen mit dem Niedersächsischen Ministerium für Inneres, Sport und Integration und dem Niedersächsischen Finanzministerium.
6. Das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr wird beauftragt, den Landesrechnungshof gemäß § 102 LHO zu unterrichten.

An die  
Dienststellen der Landesverwaltung  
Region Hannover, Landkreise, Städte, Gemeinden, Samtgemeinden, Zweckverbände, sonstigen Körperschaften,  
Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts  
nach § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen betroffenen juristischen Personen des Privatrechts

---